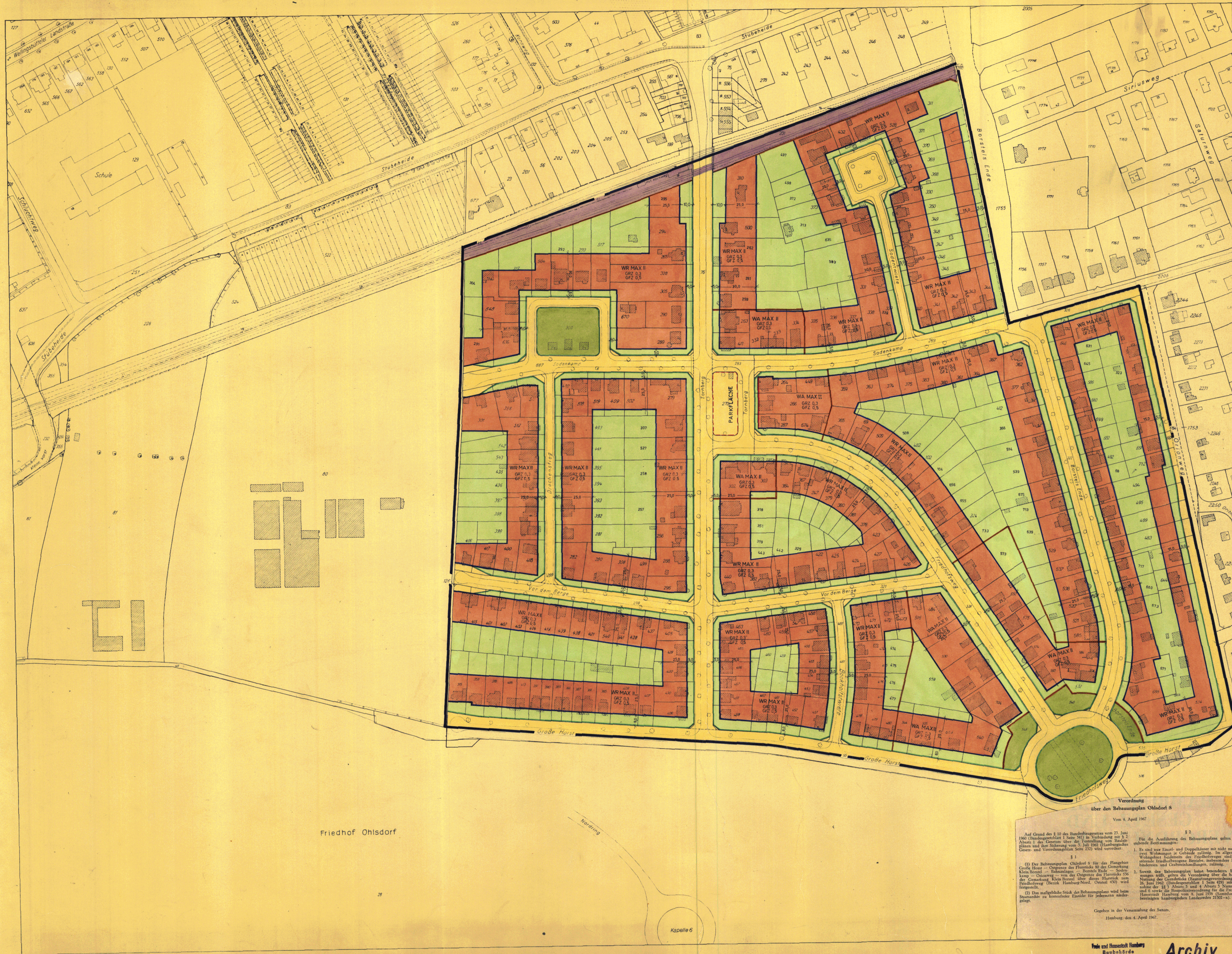


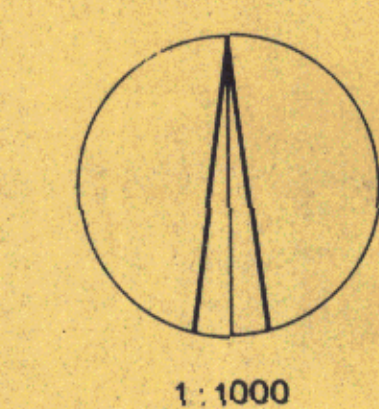


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- WA REINES WOHNGEbiet
- ALGEMEINES WOHNGEbiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 OHLSDORF 8
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 430

HAMBURG, DEN 6.3.1967
 LANDESPLANUNGSAMT

LV. GEZ. SCHÜLER
 Die Oberzeichnung mit dem Bebauungsplan wird beigegeben.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Beauftragter
 Landessprengmeister
 Hamburg, den 3. APR. 1967
 Festgesetzt durch Verordnung (Glossar 132) vom 6. April 1967 (GVBl. S. 132)
 In Kraft getreten am 24. April 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 561) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bebauungsplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172) wird verordnet:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 8 für das Plangebiet Große Heide - Ostgrenze des Flurstücks 80 der Gemeinde Klein Ohlsdorf - Ostgrenze des Flurstücks 50 der Gemeinde Klein Ohlsdorf über dieses Flurstück zum Flurstück 80 (Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgesetzt.
 (2) Das aufgeführte Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsensfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Im allgemeinen: Wohngebiet mit freistehenden, eingeschossigen oder zweigeschossigen Häusern, mindestens zwei Geschossen und Garagenanlagen, zulässig.
 2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132) und § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1955 (Gesamtes Gesetzblatt Hamburgischer Landesgesetz 21300-2).

Gegeben in der Versammlung des Senats.
 Hamburg, den 4. April 1967.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Beauftragter
 Landessprengmeister
 Hamburg, den 3. APR. 1967
 Festgesetzt durch Verordnung (Glossar 132) vom 6. April 1967 (GVBl. S. 132)
 In Kraft getreten am 24. April 1967

Archiv
 Nr. 23158

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8

Vom 4. April 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 8 für das Plangebiet Große Horst — Ostgrenze des Flurstücks 80 der Gemarkung Klein Borstel — Bahnanlagen — Borstels Ende — Sodenkamp — Orionweg — von der Ostgrenze des Flurstücks 536 der Gemarkung Klein Borstel über dieses Flurstück zum Friedhofsweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet beiderseits des Friedhofsweges sind nicht störende friedhofbezogene Betriebe, insbesondere Kranzbindereien und Grabsteinhandlungen, zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. April 1967.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8

Vom 23. Januar 1996

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8 vom 4. April 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132) wird wie folgt geändert:

1. Die dieser Verordnung beigefügte Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8 wird der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8 hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Für die mit „A“ bezeichnete Fläche (Flurstück 300 der Gemarkung Klein Borstel) wird die Festsetzung öffentliche Grünfläche aufgehoben. Dafür wird reines Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt; maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479). Die überbaubare Fläche wird mit einer Tiefe von 12 m in einem Abstand von 5 m parallel zur nördlichen Straßenverkehrsfläche und in einem Abstand von jeweils 3 m parallel zur westlichen und östlichen Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die vorhandene Weißdornhecke entlang der Grundstücksgrenze ist zu erhalten; die Hecke kann zur Herstellung von Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
 4. Für die mit „B“ bezeichnete Fläche (Flurstück 270) wird die Festsetzung Parkfläche aufgehoben. Dafür wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

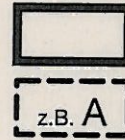
Hamburg, den 23. Januar 1996.

Anlage
zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Bebauungsplan

Ohlsdorf 8



1 : 5000



Plangebiet Ohlsdorf 8

Gebiet der Änderung

